

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im  
Masterstudiengang Japanologie  
(Kernfach)**

**Vom 19. Mai 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb. Nr.: 13/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anhang**

**§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der Masterstudiengang Japanologie baut auf den im Bachelorstudiengang Japanologie erworbenen japanologischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf. Der Studiengang nimmt die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führt die fachwissenschaftlichen Studien entsprechend fort. Er zielt darauf ab, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (MA). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Japanologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss der Japanologie im Hauptfach an der Universität Trier bzw. ein vergleichbarer japanologischer Bachelorabschluss im Hauptfach einer anderen Universität
2. Der Bachelor-Abschluss muss mind. mit der Note „noch gut“ (2,3) bewertet sein.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als Kernfach angeboten.
- (2) Im Kernfach werden 120 Leistungspunkte erworben.
- (3) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

**§ 4 Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 38 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang 1 und 2 geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6 Modulprüfungen**

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

**§ 7 Mündliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Japanologie werden mündliche Prüfungen je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie dauern mündliche Prüfungen 10 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

**§ 8 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen im Masterstudiengang Japanologie wird im Modulplan geregelt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

**§ 9 Masterarbeit**

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

**§ 10 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2009

Die Dekanin  
des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

### Master-Studiengang Japanologie (Kernfach)

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Japanologie (Hauptfach), der mindestens mit der Note 2,3 absolviert wurde.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS

• Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

##### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

##### 2.1. Pflichtmodule

| Bezeichnung                                      | Dauer      | LP | Modul- / Prüfungsvorleistungen<br><i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i> |
|--|------------|----|---|
| Sprache I  | 1 Semester | 10 | 10-minütige mündliche Prüfung (25%) und eine 90-minütige Klausur (75%)  |
| Sprache II                                       | 1 Semester | 10 | 5-seitige Hausarbeit auf Japanisch  |
| Literatur/Theater der Moderne                    | 1 Semester | 10 | 15-seitige Hausarbeit   |
| Literatur/Kultur der Vormoderne                  | 1 Semester | 10 | 15-seitige Hausarbeit   |
| Medienanalyse                                    | 1 Semester | 10 | 15-seitige Hausarbeit   |
| Literatur und Populärkultur der Gegenwart        | 1 Semester | 10 | 15-seitige Hausarbeit   |
| Literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung | 1 Semester | 15 | 5-seitige Übersetzung   |
| Projektmodul                                     | 1 Semester | 15 | 90-minütige Klausur   |
| MA-Arbeit  | 1 Semester | 30 | MA-Arbeit   |

##### 2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs MA Japanologie.

##### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

##### 4. Verpflichtende Praktika

keine